Gemeinde: Kleinarl
Pollt. Bezirk: St. Johann im Pongau
Land: Salzburg

Zahl 98/1985-810-0

Kundmachung

Gemäß § 62 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBl. Nr. 56/1976, wird kundgemacht, daß die Gemeindevertretung Kleinarl in der Sitzung vom 13. Juni 1985 die Erlassung einer

"Wasserordnung der Ortsgemeinde Kleinarl"

ordnungsgemäß beschlossen hat. Die gegenständliche Verordnung liegt in der Zeit vom

20. Juni bis 4. Juli 1985

im Gemeindeamt auf und kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden eingesehen werden.

Die Wasserordnung wird mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungs-frist wirksam.

Gegen diesen Beschluß ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht jedoch jedem Gemeindemitglied die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.

> Für die Gemeindevertretung: Der/Bürgermeister:

Kleinarl	am	18.6.1985

Angeschlagen: 19. Juni 1985

Abzunehmen am: 05. Juli 1985

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Bürgermeister

// // Wasserordnung
der Ortsgemeinde Kleinarl

Die Bestimmungen des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGB1.Nr. 78/1976, verpflichten die Gemeinde, in den von ihr übernommenen Wasserversorgungsbereichen ausreichend und gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser zu liefern. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung erläßt die Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des § 5 des vorgenannten Gesetzes im Zusammenhang mit § 62 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGB1.Nr. 56/1976, folgende

§ 1

Alle der Wasserbringung dienenden und von der Gemeinde Kleinarl betriebenen Anlagen ab der Quellfassung, ausgenommen die Hausanschlüsse, gehören zur Ortswasserleitung, stehen im Eigentum der Gemeinde und gelten als wirtschaftliches Pflichtaufgabenunternehmen der Gemeinde, woraus diese auf Zeit gesehen keinen Gewinn erzielen und keinen Verlust erleiden darf.

Die Gemeinde hat dazu einen Netzanlagenplan oder Detailpläne als Besitznachweis, ordentliche buchführungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben, Rücklagen, Kredite, Investitionen und vorausschaubaren Amortisationen zu führen.

§ 2

Jede über den jeweiligen Stand hinausreichende beabsichtigte Erweiterung der Ortswasserleitung zur Versorgung neuer Gebiete bleibt, unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und der Leistungsfähigkeit, in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde. § 3

Die Trinkwasserleitung besteht aus der <u>Zuleitung</u>, das ist der Leitungsteil von der Quelle bis in das Versorgungsgebiet, und der <u>Hauptleitung</u>, das ist der Leitungsstrang im Versorgungsgebiet, wobei dieser möglichst in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen soll.

Die <u>Hausanschlußleitung</u> ist jener Leitungsteil vom Hauptstrang zum Objekt, der bisher allgemein Eigentum des Wasserbeziehers war, und auch weiterhin in dessen Besitz verbleiben soll. Für Schäden an diesem Leitungsteil haftet der Wasserbezieher. Außerdem haftet dieser auch für Schäden, die durch eine schadhafte Leitung an anderen Liegenschaften auftreten.

§ 4

Jeder Wasserbezieher (Objektseigentümer) ist verpflichtet, innerhalb seines Objektes, möglichst in unmittelbarer Nähe des Leitungsdurchstoßes durch die Versorgungsobjektsaußenmauer an geschützter, frostsicherer und gut zugänglicher Stelle einen Platz innerhalb des Gebäudes zum Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur zur Verfügung zu stellen und stets freizuhalten. Dieser Platz ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

Für Frostschäden oder Beschädigungen an Zähler und Gemeindeleitung haftet der Objektseigentümer, desgleichen ist ihm auch jede Manipulation an diesen Gemeindeanlagen verboten.

§ 5

Die Hausanschlußleitungen können einzeln oder auch in Gruppen zusammengefaßt erstellt werden. Die Trassenführung der Hausanschlußleitung sowie die Anschlußstelle an den Hauptstrang wird vom Anschlußwerber und der Gemeinde bzw. im Baugenehmigungsverfahren gemeinsam festgelegt. Die Herstellung des Anschlusses hat eine hiezu befugte Firma auszuführen.

Über die verlegte Hausanschlußleitung ist ein Verlegeplan mit sämtlichen Angaben über Maße und Maßstab der Gemeinde nach Baufertigstellung beizubringen.

Unabhängig von der Hauszuleitung hat diese Kosten der Wasserbezieher zu leisten.

Jede Hausanschlußleitung erhält im Abzweigungsbereich von der Hauptleitung einen Absperrer, dessen Betätigung ausnahmslos nur der Gemeinde zukommt und nur bei Gefahr im Verzuge, das wäre ein schwerer Rohrbruch mit großen Schadensfolgen, dürfte als erforderliche Sofortmaßnahme eine Betätigung auch von anderen Personen vorgenommen werden.

§ 6

In jedes neue Objekt, welches an die Gemeindewasserleitung angeschlossen wird, muß vom Anschlußwerber auf dessen Kosten eine Wasserzählereinbaugarnitur eingebaut werden. Wo dies derzeit noch nicht der Fall ist, ist dies unter den in den §§ 3 u. 4 enthaltenen Vorgaben ehest nachzuholen. Anschlußleitungen an die Hausanschlußleitung, die nicht über den Zähler laufen – sei es eine Gemeinde- oder Privatleitung – sind verboten und sind, sollten solche bestehen, sofort der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7

Der Einbau des Wasserzählers erfolgt dann, wenn das Objekt zur Gänze fertiggestellt ist, oder wenn es nur teilweise ausgebaut ist und vor der endgültigen Fertigstellung benützt wird. Als Wasserzähler dürfen nur gemeindeeigene Zähler verwendet werden. Diese sind, wenn ihre funktionsfähigkeit nicht schon vorher in Frage steht, von der Gemeinde auf ihre Kosten mindestens alle 5 Jahre nacheichen zu lassen.

Die Zähleranschaffungs- und -eichkosten sind durch eine Zählermiete zu decken.

Die Wasseranschlußgebühr wird nach dem Einbau des Wasserzählers durch die Gemeinde vorgeschrieben. Als Berechnungsgrundlage ist der jeweils für das Jahr des Zählereinbaues durch die Gemeindevertretung beschlossene Richtwert heranzuziehen.

Aus der Ortswasserleitung wird nur Trinkwasser zur Versorgung von Mensch und Tieren, Haushalten und gewerblichen Betrieben geliefert. Ein größerer Bezugsbedarf von Gewerbe oder Industrie, wofür keine Trinkwasserqualität erforderlich wäre, könnte daher aus der Gemeindewasserleitung versagt werden. Sollten der Gemeinde zur Erhaltung der Trinkwasserqualität Entkeimungsmaßnahmen von der Oberbehörde aufgetragen werden und den Wasserbeziehern dadurch Schäden, wie Fischsterben oder dgl. entstehen, so würde die Gemeinde hiefür keine Haftungen übernehmen. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch unvorherzusehende Wasserausfälle an Maschinen, Geräten und dgl. entstehen könnten, es sei denn, die Gemeinde würde den Wasserzulauf vorausplanend unterbrechen und es verabsäumen, die Wasserbezieher davon im voraus zu verständigen. Bei Schäden an Maschinen und Anlagen entsteht für die Gemeinde keine Schadensgutmachungspflicht, wenn der Wasserausfall nicht durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeindeorgane nachgewiesen werden kann.

\$ 9

Die Kosten der Herstellung, Erhaltung und des Betriebes der Gesamttrinkwasseranlagen der Gemeinde werden gedeckt durch:

- a) die Bauwassergebühr,
- b) die Anschlußgebühr und
- c) die Wasserbenützungsgebühr.

a) Bauwassergebühr:

Die Bauwassergebühr wird nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Zu diesem Zweck ist vor Baubeginn an der für die Baustelle eingerichteten Versorgungsleitung ein Wasserzähler einzubauen.

b) Anschlußgebühr:

Um einen ungefähren Gleichheitssatz für den zu erwartenden Wasserverbrauch zu erreichen, werden die Anschlußkosten nach Punkten bewertet. Es entspricht einer Punkteeinheit:

- 1. Wohnräume: 20 m² Wohnnutzfläche (Keller, wenn sie nicht für Wohnzwecke ausgebaut sind, und Stiegenhäuser bleiben unberücksichtigt).
- 2. Geschäftsräume: 50 m² Geschäftsfläche.
- 3. Gast- u. Schanklokale: 5 Sitzplätze.
- 4. Veranstaltungssäle: 12 Sitzplätze.
- 5. Beherbergungsbetriebe: 2 Fremdenbetten.
- 6. Büroräume: 50 m² Nutzfläche.
- 7. Schulen: 11 Schüler.
- 8. Łagerräume mit Wasseranschluß: 100 m².
- 9. Werkstätten: 5 Arbeitskräfte.
- Garagen mit Wasseranschluß: 4 Stellplätze bei PKW
 Stellplatz bei LKW.
- 11. Sind Anschlüsse nicht einordenbar, so ist für vorausschauend 2,3 m³ Wasserbezug wöchentlich ein Pauschalvorauszahlungspunkt anzunehmen und erst nach einem Jahr Wasserbezug ist, wenn sich demnach eine Abweichung von mehr als 25 % ergibt, der Ausgleich nach dem sich auf dieser Basis tatsächlich ergebenden Wert herzustellen.

Ein Objektsabbruch ergibt keinen Rückerstattungsanspruch auf die seinerzeitige Anschlußgebühr, wohl aber wird diese, wenn nach dem Abbruch an selbiger Stelle erneut mit einem Bau begonnen wird, der Abbruchteil am Neubau gutgeschrieben.

c) Wasserverbrauchsgebühr:

Der Wasserverbrauch wird durch den Zähler gemessen. Die Zählerablesung erfolgt in der Regel in Einjahresabständen. Die Objektseigentümer sind verpflichtet, den damit betrauten Gemeindeorganen Zutritt zur Leitungskontrolle und zum Zählerablesen zu gewähren sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen. Bei Wohnungs- u. Besitzwechsel können die Verbrauchsablesungen auch je nach Erfordernis erfolgen.

Wird die Genauigkeit des Wasserzählers vom Wasserbezieher angezweifelt und ergibt die Überprüfung eine Abweichung von mehr als 5 %, so sind die Überprüfungskosten von der Gemeinde, andernfalls vom Wasserbezieher zu tragen.

Zur Wasserverbrauchsgebühr wird eine jährliche Grundgebühr zur Abdeckung der Zählereich- und -anschaffungskosten sowie all-fälliger Instandhaltungskosten hinzugerechnet.

Objekte, die aus einer privaten Trinkwasseranlage versorgt werden und zur Überbrückung von Versorgungsengpässen <u>ausnahmsweise</u> auch an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, haben die Wasserverbrauchsgebühr in zweifacher Höhe zu entrichten, da für diese Vorsorgeanschlüsse keine Anschlußgebühr zu entrichten war.

Die Höhe der unter den Punkten a - c angeführten Gebühren wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 10

In durch die Ortswasserleitung erschlossenen Gebieten sind die Objektseigentümer zum Anschluß und zur Deckung ihres Trinwasserbedarfes aus der Ortswasserleitung verpflichtet (§ 3 Gemeindewasserleitungsgesetz, LGB1.Nr. 78/76, und § 32 BauTG., LGB1.Nr. 75/76):

a) Besteht zum Zeitpunkt einer Gebietserschließung durch die Ortswasserleitung bereits eine private Wasserversorgungseinrichtung,
so ist die private Versorgungsanlage <u>sofort</u> nach Fertigstellung
der Ortswasserleitung als Trinkwasserversorgungsanlage aufzulassen,
wenn für die eigene Trinkwasseranlage keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt und wenn zwei aufeinanderfolgende Wasseruntersuchungsbefunde, welche innerhalb von drei Monaten der Gemeinde
vorgelegt werden müssen, kein positives Untersuchungsergebnis aufweisen. Das Trinkwasser ist ab diesem Zeitpunkt aus der Ortswasserleitung zu entnehmen.

b) Jene Objekte, die bereits an das Ortswasserleitungsnetz angeschlossen sind, jedoch die Versorgung mit Trinkwasser aus der privaten Trinkwasseranlage besorgen, haben ihre Trinkwasserversorgung ausschließlich aus der Ortswasserleitung zu besorgen, wenn die Wasserentnahme aus der privaten Trinkwasseranlage die Gesundheit gefährden kann.

Die Herstellung von Verbindungen zwischen einer öffentlichen und einer privaten Wasserversorgungsanlage ist untersagt.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und ein Austausch des Wassers durch besondere Vorkehrungen verhindert wird.

Eine Miteinspeisung von Eigenwasser in an die Ortswasserleitung

Eine Miteinspeisung von Eigenwasser in an die Ortswasserleitung angeschlossene Leitungsstränge ist jedenfalls unzulässig.

§ 11

Der Wasserdruck muß an der Abnahmestelle noch mindestens 1,0 bar betragen. Liegen Anschlußobjekte schon außerhalb dieses Druck-bereiches, sodaß eine Drucksteigerungsanlage erforderlich wird, sind die hiefür anfallenden Errichtungs- und dauernden Betriebsmehrkosten vom daran interessierten Wasserbezieher zu tragen.

§ 12

Für Rohrschäden und Wasserverlust hinter dem Zähler, also an der Hausinstallation selbst, wird generell <u>kein</u> Wassergebührennachlaß gewährt.

§ 13

Der Wasserbezug für Zwecke der Feuerwehr und die Errichtung von Hydranten wird gesondert geregelt. Für Schäden an Geräten und dgl., die durch Leitungsdruckverlust infolge Wasserentnahme für Löschzwecke entstehen können, wird kein Ersatz geleistet.